



Änderungserlass Altersreglement

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 48 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 21. Oktober 2021 über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR; SSSB 863.1) wird wie folgt geändert:

(Neu = **fett und kursiv**, gestrichen = ~~durchgestrichen~~, unverändert = ohne spezielle Formatierung, [unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert, [aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben)

Art. 1-3 [unverändert]

Art. 3a (neu) Betreuungsgutsprachen

¹ **Die Stadt leistet finanzielle Beiträge an Dienstleistungen, Hilfsmittel und bauliche Anpassungen, die das selbständige Wohnen im eigenen Haushalt sowie in intermediären Angeboten unterstützen (Betreuungsgutsprachen).**

² **Berechtigt zum Bezug von Betreuungsgutsprachen sind AHV-Altersrentenbeziehende mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und einen ausgewiesenen Betreuungsbedarf haben.**

³ **Der Gemeinderat legt die Höhe der Betreuungsgutsprachen im Rahmen des bewilligten Globalkredits fest. Er kann die Betreuungsgutsprachen kontingentieren und hierfür die erforderlichen Priorisierungskriterien festlegen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutsprachen.**

⁴ **Betreuungsgutsprachen sind subsidiär zu Leistungen und Beiträgen Dritter, insbesondere der Sozialversicherungen.**

⁵ **Leistungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind rückerstattungspflichtig.**

⁶ **Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten zu Bedarf, Leistungen und Verfahren. Er kann weitergehende Bezugskriterien, wie namentlich eine Mindestwohnsitzdauer, festlegen.**

Art. 4–10 [unverändert]

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Reglements.